Bebauungsplan Klatenberge-Ost

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahren gem. § 13a BauGB

Stadt Telgte

1	**Methode**	**2**
2	**Artenschutzrechtliche Prüfung**	**2**
2.1	Prüfschritt 1	3
2.2	Prüfschritt 2	6
2.3	Auswirkungsprognose	8
3	**Zusammenfassung**	**9**

1 Methode

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union sind Regelungen getroffen worden, die u.a. mit den §§ 19 und 42ff BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wurden.
Demnach sind in der Eingriffsregelung die besonders geschützte und bestimmte andere (laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV sog. „planungsrelevante“) Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen.
Ein Eingriff gilt als unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende „planungsrelevante“ Tiere und wild wachsende Pflanzen nicht ersetzbar sind.
Darüber hinaus ist es nach § 42 (1) verboten, wild lebende Tiere der planungsrelevanten Arten an ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, zu verletzen oder zu töten.
Ausnahmen können nur unter besonderen Umständen (z.B. überwiegend öffentliches Interesse wie z.B. Hochwasserschutz) zugelassen werden kann.
Um festzustellen, ob durch das vorliegende Vorhaben unzulässige Verbote vorbereitet werden, ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Diese basiert auf der Bearbeitung eines Prüfschemas des LANUV.

Im **ersten Prüfschritt** erfolgt eine Abfrage der im Bereich der im Messtischblatt Telgte (4012) vorkommenden planungsrelevanten Arten gem. den Vorgaben des FIS (Fachinformationssystems) des LANUV.
Im **zweiten Prüfschritt** werden die Strukturen im Plangebiet auf ihre potenzielle Qualität als Lebensraum für die planungsrelevanten Arten überprüft (Potenzialanalyse).
Sofern ein Vorkommen der geprüften Art aufgrund der vorhandenen und umgebenden Strukturen ausgeschlossen werden kann, werden mit dem Vorhaben keine Tatbestände gem. § 42 BNatSchG erfüllt. Für diese Arten ist die Prüfung abgeschlossen.
Können für einzelne Arten potenzielle Habitate nicht ausgeschlossen werden, wird unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen eine Auswirkungsprognose erstellt (**dritter Prüfschritt**).
Sollte auch unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kein Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich sein, erfolgt in einem **vierten Prüfschritt** eine Überprüfung auf Erfüllung der Tatbestände gem. § 42 BNatSchG, dem Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Prüfschritt 1
Abfrage der planungsrelevanten Arten nach vorkommenden Lebensräumen

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Telgte.
Zu den vorkommenden Strukturen gehören ältere Gehölzreihen und prägnante Einzelbäume wie auch Brachflächen der Siedlungsbereiche mit Aufkommen von Pioniergehölzen (v.a. Birken) sowie einzelne, teilweise leer stehende Gebäude mit Gärten.
Das Umfeld wird aus einer Siedlung mit zahlreichen Gehölzen – aufgrund der sandigen Böden vor allem Eichen, Birken und Kiefern – und heterogenen Gärten gebildet. Am östlichen Rand grenzt das Plangebiet an die freie Landschaft, die der ackerbaulichen Nutzung unterliegt.
Nach Süden ist das Plangebiet von einer Lärmschutzwand begrenzt vor dem ein begradigter, im Regeprofil ausgebauter aber von einem breiten Gebüsch begleiteter Abschnitt des Fürstendykgrabens verläuft.

Entsprechend der vorkommenden Habitate wurden beim Fachinformationssystem des LANUV im Bereich des Messtischblattes Telgte 4012 Abfragen zu Fließgewässer, Kleingehölzen / Alleen / Bäumen, Äcker Säume / Hochstauden-fluren, Gärten / Parkanlagen / Siedlungsbrachen und Gebäuden gestellt (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten gem. Fachinformationssystem LANUV

Gruppe	Art	Status	Erhaltungs-zustand	Bemerkung	Fließgewässer	Kleingehölze, Allen, Bäume	Äcker	Säume, Hochstauden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs-brachen	Gebäude
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S		(X)	X		(X)	X	(WQ)
	Braunes Langohr	Art vorhanden	G			X		X	X	WS/(WQ)
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X			XX	WS/WQ
	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ
	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U		(X)	X		X	X	WS/WQ
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)
	Großes Mausohr	Art vorhanden	U			X	(X)		(X)	WS/WQ
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ
	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		X	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)
	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G		X					(WS)/(WQ)
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	X			X	(WQ)
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	XX			XX	WS/WQ
Amphibien	Kammmolch	Art vorhanden	G		(X)	X		(X)	(X)	
	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G		X	(X)			X	
	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X		XX		X	
	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		(X)		(X)	(X)	XX	
	Laubfrosch	Art vorhanden	U+		(X)	XX		XX	(X)	
Reptilien	Zauneidechse	Art vorhanden	G-			X	X	XX	X	(X)
Vögel	Baumfalke	sicher brütend	U		X	X		X		
	Eisvogel	sicher brütend	G		XX				(X)	
	Feldschwirl	sicher brütend	G		(X)	XX	(X)	XX		
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-			X			X	
	Grünspecht	sicher brütend	G			X		X	X	
	Habicht	sicher brütend	G			X	(X)		X	
	Kiebitz	sicher brütend	G		X		XX			
	Kleinspecht	sicher brütend	G			X			X	

	Krickente	sicher brütend	U		X			(X)		
	Mäusebussard	sicher brütend	G			X	X	X		
	Nachtigall	sicher brütend	G		(X)	XX		X	X	
	Pirol	sicher brütend	U-			X			X	
	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X		X	X	X	XX
	Rebhuhn	sicher brütend	U				XX	XX	X	
	Rohrweihe	sicher brütend	U		X		X	X		
	Rotmilan	sicher brütend	S	erloschen nach 1990	X	X	(X)		(X)	
	Schleiereule	sicher brütend	G		(X)	X	X	XX	X	X
	Schwarzspecht	sicher brütend	G			X		X		
	Sperber	sicher brütend	G			X	(X)	X	X	
	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G			XX	(X)	X	X	X
	Steinschmätzer	sicher brütend	S				X			
	Teichhuhn	sicher brütend	G		XX	X		X	X	
	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		XX					
	Turmfalke	sicher brütend	G			X	X	X	X	X
	Turteltaube	sicher brütend	U-			XX	X		(X)	
	Wachtel	sicher brütend	U				XX	XX		
	Waldkauz	sicher brütend	G			X		(X)	X	X
	Waldohreule	sicher brütend	G			XX		(X)	X	
	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U		X			(X)		
	Wespenbussard	sicher brütend	U			X		X		
	Wiesenschafstelze	sicher brütend	G				XX	XX		
	Zwergtaucher	sicher brütend	G		X					
Weichtiere	Abgeplattete Teichmuschel	Art vorhanden	U		XX					

2.2 Prüfschritt 2
Potenzialanalyse

Im Folgenden werden die Arten hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens im Plangebiet betrachtet.

Arten wie z.B. Habicht oder Mäusebussard weisen einen **hohen Aktionsradius** auf, so dass die Strukturen im Plangebiet Teil des Nahrungsreviers sein könnten. Mit der Planung wird ein kleinflächiger Ausschnitt dieser potenziellen Habitate in Anspruch genommen, so dass ausgeschlossen werden kann, dass mit der Planung die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erheblich beeinträchtigt wird.
Erhebliche Störungen der lokalen Population der nachfolgenden Arten können ausgeschlossen werden, da das Plangebiet max. einen kleinen Ausschnitt ihres Aktionsradius umfasst. Mit der Planung werden hinsichtlich dieser Arten keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen.

- Mäusebussard
- Wespenbussard
- Sperber
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Habicht

Einige Arten benötigen Strukturen höherer **Naturnähe, Spezialhabitate oder Biotopkomplexen** als im Plangebiet vorhanden. Viele meiden die Nähe zum Menschen und haben hohe Fluchtdistanzen.
Arten wie die Wachtel meiden zudem die Nähe zu Gehölzen aus Schutz vor Feinden.
Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen der nachfolgenden Arten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden. Mit der Planung werden hinsichtlich dieser Arten keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen.

- Zauneidechse
- Eisvogel
- Feldschwirl
- Rebhuhn
- Kleinspecht
- Nachtigall
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Steinkauz
- Steinschmätzer
- Turmfalke
- Turteltaube
- Wachtel
- Wiesenschafstelze

Für einige Arten sind die vorhandenen **Strukturen nicht ausreichend dimensioniert**. So nutzt z.B. der Pirol Altholzbestände mit Reviergrößen um 50 ha. Entsprechend sind Vorkommen dieser Arten im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.
Eine erhebliche Störung der lokalen Population der nachfolgenden Arten kann ausgeschlossen werden. Mit der Planung werden

hinsichtlich dieser Arten keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen.

- Baumfalke
- Kiebitz
- Krickente
- Pirol
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Waldohreule

Vorkommen der planungsrelevanten Amphibien und der an **Gewässer** gebundenen planungsrelevanten Vögel sind aufgrund der intensiven Pflege und Struktur des Grabens nicht zu erwarten.
Eine erhebliche Störung der lokalen Population der Arten kann ausgeschlossen werden. Mit der Planung werden keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen.

- Kammmolch
- Kleiner Wasserfrosch
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Teichhuhn
- Teichrohrsänger
- Wachtel
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Abgeplattete Teichmuschel

Einige **Fledermausarten** gehören zu den sog. „Waldfledermäusen“. Vorkommen sind weniger im Plangebiet als in den nördlich des Wohngebietes angrenzenden Wäldern denkbar. Da u.a. Parklandschaften als Jagdgebiete genutzt werden, kann für diese Arten ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.
Andere Fledermäuse nutzen alte Bäume oder Gebäude als Quartiere und umgebende Strukturen als Jagdhabitate. Für diese Arten bestehen im Plangebiet verschiedene Lebensraumpotenziale.
Die Erfüllung von Tatbeständen gem. § 42 BNatSchG ist daher noch im Hinblick auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu überprüfen (vgl. Pkt. 2.3).

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Rauhhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Auch für **Grünspecht und Gartenrotschwanz** sind Vorkommen in Gehölzen oder im Bereich der Brachfläche möglich. Die Erfüllung von Tatbeständen gem. § 42 BNatSchG ist daher noch im Hinblick auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu überprüfen (vgl. Pkt. 2.3).

2.3 Auswirkungsprognose

Entsprechend der vorangegangenen Einschätzung kann für einige Arten nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG vorbereitet werden.
Für diese Arten erfolgt eine Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen:

- Fledermäuse
- Grünspecht und
- Gartenrotschwanz

- **Vermeidung § 42 (1) Nr. 1 Tötungsverbot**

Eine Inanspruchnahme von potenziellen Habitatbäumen der **Fledermäuse** könnte zur Erfüllung des Verbotstatbestands gem. § 42 Nr. 1 (1) führen.
Derzeit besteht keine Kenntnis, welche Gehölze Höhlen aufweisen und entsprechend als Quartier fungieren könnten. Auch hinsichtlich der Gebäude besteht keine Kenntnis konkreter Vorkommen.
Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands zu vermeiden, ist mittels Ökologischer Baubegleitung durch einen fachkundigen Gutachter festzustellen, inwieweit die zu fällenden Bäume oder die abzureißenden Gebäude als Habitat fungieren, um dann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vor der Fällung / vor dem Abriss erforderliche Artenschutzmaßnahmen in die Wege leiten zu können.

Bruthabitate des **Grünspechts** sind Höhlen in älteren Bäumen. Als Jagdrevier können parkähnliche Strukturen oder große Gärten fungieren. Habitate des **Gartenrotschwanzes** sind Strukturen ähnlich derer alter Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Alleen, Feldgehölzen mit umgebenden Weiden. Nester werden meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe angelegt. Umgebende Gärten oder Grünflächen werden als Jagdhabitate genutzt.
Unter Beachtung dass Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gefällt werden dürfen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Unter Beachtung der Anforderungen der Ökologischen Baubegleitung und der Bauzeitenregelung, dass Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gefällt werden dürfen, kann ausgeschlossen werden, dass mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG hervorgerufen werden.

- **Vermeidung § 42 (1) Nr. 2-3 Zugriffsverbot**

Mit der Planung erfolgen die Rodung einzelner Gehölze sowie die Überplanung von Flächen, die als Jagdgebiet von Fledermäusen, Grünspecht und Gartenrotschwanz genutzt werden könnten. Da der weitaus größere Teil der Gehölze erhalten bleibt und mit den umliegenden bestehenden Waldflächen, Gärten und geplanten Gartenflächen sowie dem naturnahen Ausbau des Fürstendykgrabens auf einer Fläche von 17 m x 100 m keine erhebliche Reduktion potenzieller Jagdhabitate erfolgt, wird mit der Planung nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der Arten (Fledermäusen, Grünspecht und Gartenrotschwanz) ausgegangen.

Unter Beachtung der Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) und dem naturnahen Ausbau des Fürstendykgrabens kann ausgeschlossen werden, dass mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 42 (1) Nr. 2-3 BNatSchG hervorgerufen werden.

3 Zusammenfassung

Mit der Planung soll in einem Plangebiet im Nordosten Telgtes ein Wohngebiet auf derzeit teilweise brach liegenden Flächen entstehen.
Außer den Brachflächen befinden sich in diesem Bereich weitere Strukturen – insbesondere hochwertige Altholzreihen – die Lebensraum für Flora und Fauna bieten. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung ist untersucht worden, ob mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG vorbereitet werden.
Hierfür erfolgte entsprechend den Vorgaben des LANUV eine Abfrage zu potenziell im Bereich des Messtischblatts Telgte (4012) vorkommenden planungsrelevanten Arten.
Für einen Teil der planungsrelevanten Arten kann aufgrund der vorhandenen und umgebenden Strukturen ausgeschlossen werden, dass mit der Vorhabensrealisierung Tatbestände gem. § 42 BNatSchG erfüllt werden.
Fledermäuse, Grünspecht und Gartenrotschwanz hingegen könnten im Plangebiet vorkommen und durch Einzelmaßnahmen beeinträchtigt werden.
Unter Beachtung der Anforderungen

- der Ökologischen Baubegleitung (Gutachterliche Begleitung vor / bei Abriss Gebäude und Rodung Gehölze) sowie
- der Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen etc. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) und
- dem naturnahen Ausbau des Fürstendykgrabens

kann ausgeschlossen werden, dass mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen werden.

Bearbeitet für die Stadt Telgte im Auftrag des Vorhabenträgers
Coesfeld, 12. Mai 2009

i.V.

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld